



HVBG

HVBG-Info 36/1994 vom 23.12.1994, S. 3141 - 3147, DOK 451.1/017-LSG

**Zur Frage der Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO bei  
Vorliegen von Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der  
Anlage 1 zur BeKV - Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1994  
- L 3 U 1175/93**

Zur Frage der Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO bei Vorliegen von Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der Anlage 1 zur BeKV;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 28.06.1994  
- L 3 U 1175/93 -

Das Hess. LSG hatte sich in seiner Sitzung am 28.06.1994  
- L 3 U 1175/93 - mit der Frage der Anwendbarkeit des § 581  
Abs. 2 RVO bei einem landw. Unternehmer zu befassen. Bei diesem  
wurden Berufskrankheiten nach Ziffern 4301 und 5101 der Anlage 1  
zur BeKV anerkannt. Dabei waren die Folgen der Hauterkrankung mit  
einer MdE von unter 10 v.H. und die der Atemwegserkrankung mit  
10 v.H. bewertet worden.

Das Gericht hat die Anwendbarkeit des § 581 Abs. 2 RVO in den zu  
entscheidenden Fällen verneint. Es hat dazu u.a. ausgeführt, daß  
diese Vorschrift nur dann Anwendung findet, wenn bei der Bemessung  
der MdE Nachteile zu berücksichtigen sind, die der Verletzte  
dadurch erleidet, daß er bestimmte, von ihm erworbene besondere  
berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Unfalles/der  
Berufskrankheit nicht mehr oder nur in vermindertem Umfang nutzen  
kann. Weitere Kriterien für die Anwendung dieser Vorschrift seien  
insbesondere das Alter des Verletzten, die Dauer der Ausbildung  
sowie vor allem die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen  
Tätigkeit. Aus der Summe dieser Merkmale und den außerdem zu  
beachtenden sonstigen besonderen Umständen des Einzelfalles könne  
sich eine höhere Bewertung der MdE ergeben, wenn der Verletzte die  
ihm verbliebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur noch unter  
Inkaufnahme eines unzumutbaren sozialen Abstiegs auf dem  
Gesamtgebiet des Erwerbslebens verwerten könne.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen seien allerdings bei dem  
versicherten landw. Unternehmer keine Gründe feststellbar, die zur  
Annahme einer unbilligen Härte i.S.d. § 581 Abs. 2 RVO führen  
würden. Die berufliche Ausbildung als Landwirt, wie sie der  
Versicherte durchlaufen habe, sei nach heutigen Maßstäben eher als  
Anlern- bzw. als Facharbeiterausbildung einzuschätzen.

Irgendwelche besonderen und ganz speziellen Kenntnisse seien dabei  
nicht vermittelt worden. Darüber hinaus habe die Position als  
selbständiger Landwirt ihm auch keine günstige Stellung im  
Erwerbsleben verschafft. Vielmehr sei festzustellen gewesen, daß  
aufgrund zunehmender wirtschaftlicher Schwierigkeiten die  
Ertragslage des landw. Unternehmens immer weniger den  
Lebensunterhalt für die Familie decken konnte. Da mit der  
Landwirtschaft durch den Kläger kein prosperierender Betrieb  
aufgegeben wurde im Hinblick auf seine derzeitige wirtschaftliche

Lage - vorzeitiges Altersgeld sowie Pächterlöse aus Verpachtung  
landw. Flächen - sei durch die berufsbedingte Aufgabe keine  
wirtschaftliche Schlechterstellung festzustellen.